

Ueber die Wahlart der Basler Professoren, besonders im 18. Jahrhundert

Autor(en): **Burckhardt, Albrecht**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **15 (1916)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-112781>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ueber die Wahlart der Basler Professoren, besonders im 18. Jahrhundert.

Von Dr. med. Albrecht Burckhardt.

Der im Jahre 1718 in Basel eingeführte Wahlmodus der Professoren, bei dem das Los eine gewisse Rolle spielte, wird oft scharf verurteilt, ja für den Rückgang der Frequenz der Universität verantwortlich gemacht. Viele Kritiker scheinen jedoch nicht genau zu wissen, wie die Wahl eigentlich vor sich ging. Es ist deshalb am Platze, den ganzen Sachverhalt darzulegen.¹⁾ Selbstverständlich müssen die früheren und die späteren Wahlvorschriften gleichfalls berücksichtigt werden.²⁾

Bei der Eröffnung der Universität waren eine Anzahl Kanonikate (Präbenden, Pfründen) am Petersstift in Basel und auswärts für Professoren reserviert worden. In den Compactata vom 6. September 1460 hatte der Rat hierüber ausdrücklich bestimmt, „wenn die Stellen durch Rücktritt oder Tod der Inhaber erledigt werden, so soll die Universität sie jeweilen aus den gleichen Fakultäten wieder mit den besten Lehrern besetzen, die auch dem Kanzler, Rektor und Rate nicht missfällig sind.“³⁾ Der lateinische Text lautet:⁴⁾

„Quod si forsitan in locum cedencium vel decedencium doctorum vel magistrorum huiusmodi alii pro tempore fuerint surrogandi tales ex illis facultatibus de quibus praecedentes fuerunt ad officia lecturarum huiusmodi valentiores, qui etiam Dominis Cancellario Rectori ac Consulibus rationabiliter displicere non possint, per consilium Universitatis eligantur.“⁵⁾

¹⁾ Eine allgemeine Orientierung habe ich 1910 in den „Basler Nachrichten“, Sonntagsblatt Nr. 39 u. 40 gegeben.

²⁾ Ich beschränke mich durchaus auf die Wahl der ordentlichen Professoren, die Inhaber eines gesetzlichen Lehrstuhles sind.

³⁾ W. Vischer, Geschichte der Universität Basel 1460—1529, S. 44.

⁴⁾ Ibidem S. 308.

⁵⁾ Ochs (Bd. IV, S. 93, Anm. 1) ist der offenbar irrtümlichen Meinung, das Wort „consulibus“ bedeute „die Beysitzer des Rectors oder die Regenz.“

Ob diese Mitwirkung der Regenz je stattgefunden hat, ist nicht bekannt. Jedenfalls genügten die zugewiesenen Pfründen nicht für die Professorengehälter; auch waren die Kanonikate grösstenteils nicht erledigt.¹⁾ Der Staat musste also von Anfang an die Besoldungen ganz oder teilweise übernehmen; er beauftragte die „Deputaten“, alle Universitätsangelegenheiten zu besorgen, inbegriffen die Anstellung der nötigen Lehrkräfte.²⁾ Die Akten berichten nichts, dass die Regenz oder die Fakultäten dabei etwas zu sagen hatten.

Als im Jahre 1474 die Universität auf die ihren Angehörigen früher zugesagte Befreiung von der Mülhsteuer verzichtete, wollte sich der Rat erkenntlich zeigen; er versprach, „hinfort elf Lehrstellen stets mit Rat und Willen der betreffenden Fakultäten zu besetzen und zu besolden.“ Wörtlich:

„dargegen uns die Burgermeister und Rät für sich und alle Ir nachkommen zugeseit geredt und versprochen habend, hinnanthin zu ewigen tagen all ordentlich lectiones, wie die hienach gemeldet, und geschriben standent, So dick die onsetz werdent, Mit verfengklichen Doctoribus und meistern mit Rat und Willen der facultet, darin einer abgangen ist, in Iren costen zu versehen und zu versorgen.“³⁾

Wichtig ist, dass der Rat diejenigen Stellen, welche mit Rat und Willen der Fakultäten besetzt werden sollen, einzeln aufzählt und dass sie „ordentlich lectiones“ genannt werden.

Der Rat konnte aber auch noch weitere Professoren anstellen, und zwar ohne die Fakultäten zu fragen; nur waren das dann keine „ordentlichen Lehrer“, sondern sie standen gleichsam ausserhalb des offiziellen Lehrkörpers. Uebrigens pflegte der Rat doch in solchen Fällen der Fakultät wenigstens Anzeige zu machen und um Aufnahme des Berufenen zu ersuchen. So geschah es z. B. in der medizinischen Fakultät, als der Rat 1477 den Dr. J. Widmann und 1493 den Dr. J. Wonecker engagierte, obwohl die (einzige) ordentliche Professur noch mit W. Wölfflin besetzt war. Als dagegen 1527 Paracelsus ohne Wissen

¹⁾ Vischer, l. c. S. 63.

²⁾ Vischer, l. c. S. 46, 47, 64 etc.

³⁾ Vischer, l. c. S. 76, Anm.

und Willen der Fakultät angestellt wurde, lehnte ihn die Universität ab.¹⁾ Auch Oekolampad's Wahl erkannte die Universität nicht an, wozu sie unleugbar das Recht hatte.²⁾

Nach der Reformation wurde bei der Professorenernennung ein neues Verfahren eingeführt, nämlich die wirkliche Wahl. Die Neubesetzung erledigter Stellen geschieht durch die Regenz unter Beiziehung der (3—4) Deputaten:

Statuten der Universität vom 26. Juli 1539, § 2:

„Es sollend solliche ordinarii, diewyl die von der regierung der universitet sin mussend, von herren Rector und Regenten der universitet und von unseren deputaten, die wir ine yetz geben oder in kunfftigem zuordnen werden, jederzytt sammenthafft angenommen, kein theil hinder oder one den anderen mitt niemanden entlich beschliessen.“³⁾

Die Regentien und Deputaten, die zusammen den Senat der Universität bilden, machen durch absolutes Mehr einen Vorschlag, der dem Rate zur Genehmigung eingegeben wird.

Im Jahre 1544 sieht sich der Magistrat veranlasst, der Universität ausdrücklich einzuschärfen, eigentlich sei es Sache des Rates, die ordentlichen Professoren zu ernennen und die Lehrstühle zu verteilen, aber man wolle der Regenz das Recht nicht nehmen, unter Mithilfe der Deputaten passende Personen vorzuschlagen; doch behalte sich der Rat vor, nach seinem Belieben auch andere Leute zu ernennen; ferner bitte man, vornehmlich Basler, insofern sie geeignet seien, in Vorschlag zu bringen.

1544, Nov. 19. Die Räte erkennen:

„Wiewohl E. E. Rath, hievor und noch, die ordentlichen Leser anzunehmen, und die Lecturen zu verleihen, sich vorbehalten, so will jedoch ihre ehrsame Weisheit der hohen Schule ihre Gerechtigkeit hierin nicht genommen, sondern vergönnt und zugelassen haben, dass eine ehrwürdige Regenz, wenn ordentliche Leser mangeln, eine oder mehrere Per-

¹⁾ Siehe Albrecht Burckhardt, Correspondenzblatt für Schweiz. Aerzte 1914, S. 360 ff. u. S. 884 ff.

²⁾ Siehe Vischer, l. c. 228, 230, 235 etc.

³⁾ Abgedruckt bei Thommen, Geschichte der Universität Basel 1532 bis 1625, S. 327. Aehnlich bei Ochs, VI, 136.

sonen, die solche Lectionen zu versehen geschickt und tauglich, nominiren, und einen ehrsamem Rath, dieselbigen, oder andere geschickte Personen, nach ihrem der Rätthe Gefallen, dahin zu bestätigen, anzeigen und präsentiren mögen. Und sollen aber in solcher Nomination und Praesentation vornehmlich Basler, falls die dazu geschickt erfunden worden, angezeigt und befördert werden.“¹⁾

Die hier vorgesehene direkte Berufung durch den Rat ist im 16. und 17. Jahrhundert nie vorgekommen. Vielmehr war das Verfahren gewöhnlich folgendes: Wenn ein Lehrstuhl — meist durch Tod — erledigt war, bezeichnete die betreffende Fakultät einige jüngere Doktoren, die abwechselungsweise das verwaiste Fach vertreten, und eventuell ihre Befähigung durch eine öffentliche Disputation nachweisen mussten („specimen dexteritatis dare“). Einige Monate später machte die Fakultät der Regenz einen Vorschlag. Dann wurde durch Regenz und Deputaten in offener Abstimmung die Wahl vorgenommen und der Regierung zur Bestätigung unterbreitet.

So blieb es bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts. Mit der Zeit hatten sich jedoch, namentlich bei den politischen Wahlen allerhand „Praktiken“ eingeschlichen, d. h. Beeinflussungen, indirekte Bestechungen etc. Man suchte diesen Uebelständen abzuhelpen, dadurch dass man 1686 den Wählern und den Bewerbern einen Eid auferlegte.²⁾

Als das nicht genügte, wurde durch das Gesetz vom 27. Juni 1688 für alle Wahlen ein ganz neues System eingeführt, das sogenannte „Ballot“, d. h. geheime Stimmabgabe mittelst Kugeln. Da auch in der Regenz gelegentlich „Praktiken“ vorgekommen waren,³⁾ mussten nun auch die Professoren durch Ballot gewählt werden. Die Bewerber um einen Lehrstuhl hatten sich bei der Regenz anzumelden und specimina dexteritatis abzulegen; nachdem die Wähler

¹⁾ Ochs, Bd. VI, S. 416.

²⁾ Siehe Mandatensammlung und Ochs, VII, 167. Die Wählenden mussten schwören, „nur denjenigen wählen zu wollen, welchen wir nach unserer Achtung den tauglichsten und verfänglichsten zu seyn befinden, Niemand zu Lieb noch zu Leid etc.“; die Bewerber mussten eidlich versichern, „nichts gegeben noch versprochen zu haben.“

³⁾ Ochs, VII, 168.

und die Kandidaten den vorgeschriebenen Eid geleistet hatten und die Eligibilität geprüft und festgestellt worden war, schritt man zur Abstimmung; hinter einem Vorhang waren so viele „Kistlein“ aufgestellt als Bewerber; jedes Kistlein trug den Namen eines Bewerbers; jeder Wähler bekam eine Kugel, die er in das Kistlein des Kandidaten legte, dem er seine Stimme geben wollte; dann wurden die Kistlein geöffnet und die Kugeln gezählt; es entschied das relative Mehr. Die Abstimmungen wurden so lange fortgesetzt, bis eine Wahl zu Stande kam; nur im Notfalle, d. h. wenn mehrmals hintereinander zwei oder drei Bewerber gleich viel Stimmen hatten, entschied das Los.¹⁾

Der Modus von 1688 scheint innerhalb der Universität gut funktioniert zu haben; bei den politischen Wahlen dagegen „giengen immer noch Unförmlichkeiten vor.“²⁾ Die Räte erliessen deshalb am 3. Februar 1718 ein neues Gesetz: „es soll das Loos, nach vorgehender vernünftiger Wahl, hiemit in allen Ehrenstellen, erbetenen Aemtern und Diensten, sowohl in dem weltlichen als geistlichen Stande, und löblicher Universität, von dem Obersten an bis auf den Untersten (ausgenommen der Bürgermeister und die Gesandtschaften) erkannt und eingeführt werden.“

Am 22. Februar 1718 brachte ein zweites Gesetz die näheren Bestimmungen.³⁾ Für die Professorenwahlen gestaltete sich der Modus folgendermassen:

Der freigewordene Lehrstuhl wurde durch die Regenz ausgeschrieben; die Petenten hatten sich zu melden und ein „Specimen disputatorium pro vacante cathedra“ (auch Theses oder Dissertatio genannt) einzureichen und eine oder mehrere Probelektionen mit nachfolgender Disputation abzuhalten.⁴⁾ Den Medizinern wurde unter Umständen die

¹⁾ Bei den Wahlen in den Rat etc. war das Verfahren komplizierter: hier wurde zuerst durch Ballot ein Dreier-Vorschlag hergestellt und aus diesem durch Ballot die endgültige Wahl getroffen. Siehe Ochs, VII, 164 ff.

²⁾ Ochs, VII, 462.

³⁾ Siehe Basler Mandate, XI, IV, Nr. 43 und Ochs, VII, 463 ff.

⁴⁾ Dass es dabei gelegentlich sehr laut und heftig zugeht, zeigt ein anonymes (wahrscheinlich vom französischen Pfarrer in Basel geschriebenes) Aufsatz im „Mércure Suisse“ vom Januar 1745.

Vornahme einer Leichenöffnung auferlegt. Die Regenz konnte vom Specimen und der Probelektion dispensieren; dies geschah aber nur dann, wenn es sich um einen bewährten Professor handelte, der den Lehrstuhl wechseln wollte, oder um einen Kandidaten, der früher einmal wegen der nämlichen Professur Thesen und Disputation mit Erfolg absolviert hatte. Daraufhin beschloss die Regenz, ob ein Kandidat „eligibilis“ sei oder nicht. Bei ungenügenden Leistungen wurde ein Kandidat konfidentiell oder offiziell zum Rücktritt eingeladen. Dann konstituierte sich der Senat, d. h. die Regentia und die Deputaten (inklusive Stadtschreiber) zur Wahlbehörde. Wähler und Aspiranten hatten wie früher einen Eid abzulegen.

War nur ein Bewerber vorhanden oder eligibilis, so wurde er entweder gleich „viva voce“ gewählt, oder es erfolgte nochmalige Ausschreibung. Kamen zwei oder drei Personen in Frage, so entschied das Los, wer dem Rate empfohlen werden sollte.

Wenn mehr als drei Bewerber da waren, was weit aus der häufigste Fall war, so wurde die „vernünftige Wahl“ vorgenommen, d. h. „die Wählenden machten einen dreifachen Vorschlag oder Ternarium, und das Loos wurde dann unter die drey Vorgeschlagenen oder Ernannten, geworfen; weswegen auch man diese neue Wahlart das Loos zu Dreyen nannte.“¹⁾

Die Wähler²⁾ wurden durch's Los in drei „Collegien“ geschieden: die Wähler zogen aus einem Säcklein Kugeln die mit I, II oder III bezeichnet waren; diejenigen, welche die gleiche Nummer hatten, bildeten ein Kollegium und hatten einen der drei Vorzuschlagenden zu ernennen. Die Stimmabgabe geschah geheim, hinter einem Vorhang, mittels eines geschriebenen Zettels. Jeder Wähler hatte eine Stimme;³⁾ innerhalb eines Kollegiums entschied die relative

¹⁾ Ochs, VII, 463.

²⁾ Die Anzahl der anwesenden Senatsmitglieder schwankt zwischen 10 und 18; meist waren es 13 bis 15.

³⁾ Nur das allererste Mal, als der neue Modus zur Anwendung kam, stimmte der Rektor in allen drei Kollegien mit; nachher wurde das abgeschafft.

Mehrheit. Wurde von Niemand das relative Mehr innerhalb eines Kollegiums erreicht, so musste das Los den Ausschlag geben, welcher von denjenigen, die die meisten Stimmen hatten, in den Dreivorschlag kam; man nannte das „den Stich“. Jedes Kollegium schickte also denjenigen in den Dreivorschlag, der entweder das relative Mehr erreicht hatte oder durch den „Stich“ bezeichnet worden war.

Unter den drei Vorgeschlagenen entschied das Los, welcher gewählt (*electus*) sei. Die definitive Ernennung geschah durch den Grossen Rat; es ist kein Fall bekannt, dass der Grosse Rat nicht beigestimmt hätte.

Das Neue und Charakteristische am Wahlmodus von 1718 ist also erstens die Einführung eines Dreivorschlages durch drei durch's Los gewählte Kollegien, und zweitens das Werfen des Loses unter die drei Vorgeschlagenen.

Diese „Wahl zu Dreyen“ war bei allen Neubesetzungen die Regel. Innerhalb einer und derselben Fakultät war jedoch den Professoren das „Aufrücken“ gestattet.¹⁾ Die Lehrstühle einer Fakultät hatten nämlich nicht die gleiche Dignität und nicht die gleichen Pflichten und Besoldungen. Bei den Medizinem z. B. war die unterste Professur diejenige der Anatomie und Botanik; dann kam die theoretische Lehrkanzel und zuoberst die *Professura practica*. Wurde die *Professura practica* frei, so konnten die beiden anderen Professoren aufrücken, wenn sie wollten, und wenn der Senat damit einverstanden war. Es wurde dann eben die durch Aufrücken leer gewordene Stelle ausgeschrieben und durch Neuwahl besetzt. Aehnlich wurde etwa einmal gestattet, dass innerhalb einer Fakultät zwei Professoren ihre Lehrstühle tauschten.²⁾

Wenn dagegen ein Professor einen Lehrstuhl einer anderen Fakultät übernehmen wollte, so musste er kandidieren und sich einer Wahl unterziehen, wie die übrigen

¹⁾ Ob das Aufrücken an sich berechtigt, oder ob es schädlich war, haben wir hier nicht zu untersuchen.

²⁾ Zum Beispiel 1748 Joh. Bernoulli und Ramspeck, oder 1808 C. Fr. Hagenbach und J. R. Burckhardt.

Bewerber. Höchstens wurden ihm dann die Specimina dexteritatis ganz oder teilweise erlassen. Der Fakultätswechsel kam recht oft vor, denn ein grosser Teil der Professoren der Theologie, Jurisprudenz und Medizin besorgten zuerst eine Professur bei den Philosophen, besonders: Rhetorik, Ethik, Logik etc.

Die oft gehörte Behauptung, man habe von der kleinsten Lehrkanzel der untersten Fakultät („Artisten“) durch blosses Aufrücken die wichtigsten Lehrstühle bei den Medizinern, Juristen und Theologen erreichen können, ist nicht richtig.

Ausnahmsweise fanden Professoren-Ernennungen unmittelbar durch den Rat statt, wozu dieser durchaus das Recht hatte, weil das Gesetz von 1539 nicht aufgehoben war. Der Rat vollzog die Ernennung ohne Ausschreibung, ohne Wahl und Los, jedoch stets im Einverständnis mit der betreffenden Fakultät und der Regenz.¹⁾ Es sind folgende Fälle:²⁾

1. Daniel Bernoulli, Professor der Anatomie und Botanik, wird 1750 Professor der Physik.

2. Der Professor der Geschichte Joh. Lud. Frey erhält 1737 die alttestamentliche Professur.

3. Pfarrer Mag. Eman. Ryhiner wird 1759 Professor der Theologie.

Die „Wahl zu Dreyen“, das Ternarium, blieb 100 Jahre lang in Kraft.³⁾ Die Zeitgenossen waren durchaus zufrieden damit.

1737 spricht die Regenz in einem Schreiben an den Rat von der „heilsamen Verfassung der Loosordnung“.⁴⁾

Peter Ochs⁵⁾ betrachtet die neue Ordnung im Ganzen durchaus als einen Fortschritt und eine Notwendigkeit: „das Loos, wollen wir zugeben ist blind, aber der Geist der

¹⁾ Ueber die Vorkommnisse während der Helvetik s. w. u.

²⁾ Ueber Euler s. w. u.

³⁾ Für gewisse politische Wahlen wurde 1740 die „Wahl zu Sechsen“, das Senarium, eingeführt; die Wähler teilten sich durch Los in 6 Abteilungen; jede einzelne von ihnen bezeichnete geheim durch relatives Mehr einen Kandidaten, unter denen dann das Los entschied. Bei den Professorenwahlen galt jedoch das Senarium nicht. Siehe Ochs, VII, 590.

⁴⁾ Siehe Eberhard Vischer, Festschrift 1910, S. 60.

⁵⁾ Geschichte, VII, 465 ff.

Cabalen, des Anhangs, der Verwandtschaft ist noch blinder, denn er ist leidenschaftlich.“ „Die neue Wahlart befriedigte mehr Mitbewerber. Täglich hören wir sagen: Ich bin in die Wahl gezogen worden, was konnte ich mehr verlangen? Kein Neid, keine Eifersucht gegen die Begünstigten, das Loos wollte es so haben.“¹⁾ In einem nicht abgeschickten Memorial aus dem Jahre 1787²⁾ hat Ochs allerdings einige Bedenken geäußert: „die natürliche Folge der Einführung des Loses, insonderheit des Loses zu Sechsen, war sogleich, dass der Eifer für die Studien von Jahr zu Jahr nachliess, indem die Eltern durch die Ungewissheit einer Beförderung von den Unkosten der Universitätsjahre abgeschreckt wurden und täglich mehr abgeschreckt werden“. Ochs meint hier jedoch nicht die akademische Karriere, sondern die bürgerliche; er hat nicht die besoldeten Professoren im Auge, sondern die Doktoren der Jurisprudenz und Philosophie ohne Amt und Beruf; diese, glaubt Ochs, hätten durch die neue Losordnung in den Zünften, in welche sie überhaupt nur schwer aufgenommen wurden, weniger Aussicht „Sechser“ und später „Häupter“ zu werden, weil die „Herren“ und die „Handwerksmeister“ in der grossen Uebersahl wären. Ochs mag für diese Fälle prinzipiell Recht haben; allein die Frequenzverminderung der Universität lässt sich auf diese Weise nicht erklären; sie hat andere Gründe.

Isaac Iselin, der selbst zweimal bei Professorenwahlen in's Ternarium gekommen und beidemal im Lose durchgefallen war, sagt in seiner berühmten Abhandlung „Unvorgreifliche Gedanken über die Verbesserung der B.'schen hohen Schule“ (1757/60), in der er alle Einrichtungen der Universität kritisiert und alle Uebelstände einzeln bespricht, kein Wort davon, dass die Wahl durch's Los schlecht sei. Einige Jahre später, 1762, hat er sich in einem Briefe an S. Hirzel³⁾ generell gegen das Los geäußert, ohne jedoch

¹⁾ Auch über das „Los zu Sechsen“ hat Ochs (VII, 594) durchaus günstig geurteilt: „durch das Loos zu Sechsen haben alle Klagen über die Bestellungen aufgehört.“ „Vergessen können wir auch nicht, dass wir durch das Loos zu Sechsen einen Rathschreiber Isaac Iselin etc. bekamen.“

²⁾ Siehe den Aufsatz von August Burckhardt im Basler Jahrbuch 1915, S. 98 ff.

³⁾ Siehe v. Miaskowski, Beiträge zur vaterländischen Geschichte X, 109.

die Universität zu nennen. Hätte Iselin den Wahlmodus der Professoren für verwerflich gehalten, so würde er es nicht verschwiegen haben.

Interessant ist es, was jener oben zitierte Anonymus im „Mércure Suisse“, Januar 1745, zur Verteidigung des Loses vorbringt: „wenn die Wahl der Professoren durch's Los geschieht, so haben viel mehr Leute Hoffnung gewählt zu werden; diese Hoffnung steigert den Eifer des Studiums und die Lust zu wissenschaftlicher Arbeit. Wählt man aber ohne Los, nur durch Stimmenmehrheit, so konkurrieren alle diejenigen nicht, welche bescheiden genug sind, sich nicht einzubilden, sie seien allen anderen überlegen. Diese bescheidenen, aber oft ebenbürtigen Leute wenden sich dann anderen Berufen zu.“

Zu Ungunsten des Loses soll sich Daniel Bernoulli ausgesprochen haben in einem Gutachten, das er 1751 als Dekan der medizinischen Fakultät verfasste.¹⁾ Allein der Sinn des betreffenden Passus ist dunkel. D. Bernoulli nennt jedenfalls das Los nicht ausdrücklich; er dürfte wohl eher an die stiefmütterliche Behandlung der Universität durch die Behörden gedacht haben. (Karge Besoldungen, kümmerliche Dotierung der Institute, Ausschluss der Professoren von bürgerlichen Aemtern und Ehrenstellen.)

Positive Anklagen gegen den Wahlmodus von 1718 sind erst viel später laut geworden, am meisten seit dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts; es sind teils prinzipielle Einwürfe, teils konkrete Fälle, aus denen hervorgehen soll, dass durch's Los die besten Gelehrten zum unberechenbaren Schaden der Universität ausgeschlossen worden seien. Vor allem wird mit Isaac Iselin und Leonhard Euler exemplifiziert.²⁾

Isaac Iselin bewarb sich 1749 um die Ethik-Professur, 1754 um den Lehrstuhl für Geschichte; er kam beidemal in's Ternarium und fiel beidemal im Lose durch; 1756 wurde er (durch's Los!) zum Ratschreiber gewählt; er kandidierte von da an nie mehr bei der Universität, doch wohl ein

¹⁾ Siehe W. His, Vesalianums-Festschrift 1885, S. 35.

²⁾ Ueber einige andere Fälle siehe meinen Aufsatz in den „Basler Nachrichten“.

Beweis, dass er mit seiner Stelle zufrieden war. Es will uns scheinen, Iselin habe als Ratschreiber einen Wirkungskreis gehabt, der mehr seinen Anlagen und Plänen entsprach, als eine kleine Artisten-Professur. Jedenfalls ist Isaac Iselin durch seine Ratskanzlei an der Ausführung seiner Ideen in keiner Weise gehemmt worden.

Viel gravierender scheint der „Fall Euler“ zu sein; er beruht jedoch auf einem Missverständnis. Nicolaus Fuss, der Assistent Euler's in Petersburg, dürfte der erste gewesen sein, der hierüber falsche Angaben gemacht hat. Fuss sagt in der 1783 in Petersburg gehaltenen, 1786 in Basel erschienenen Lobrede auf L. Euler: „Zum Glück für unsere (s. c. Petersburger) Akademie war das Los, das in Basel bey Besetzung so wol obrigkeitlicher als akademischer Stellen entscheidet, Eulern zuwider.“ Diese Behauptung von Fuss wurde später fast allgemein wiederholt, obschon z. B. die „Athenae Rauricae“¹⁾, sonst eine beliebte Quelle, nur von einem vergeblichen Versuch (conatus irritus) Euler's sprechen.

Ich habe schon in meinem Aufsatz in den „Basler Nachrichten“ den Irrtum zurückgewiesen. Heute möchte ich noch einige Einzelheiten über Euler's Nichtwahl bringen auf Grund eines interessanten Manuskriptes,²⁾ dessen Verfasser der sehr sorgfältig arbeitende Pfarrer und Dekan J. J. Huber³⁾ ist. Huber macht in tabellarischer Form genaue Angaben über die 35 Professoren-Wahlen der Jahre 1720—1759⁴⁾ und berichtet folgendes:

1. Die Namen und Titel der Bewerber um eine Professur, natürlich mit Weglassung derjenigen, die als nicht eligibiles erklärt wurden, oder die sich selbst zurückzogen.

2. Die Namen der Wähler (Professoren und Deputaten), getrennt nach den drei Wahlkollegien.

3. Die Stimmenzahl, welche jeder einzelne Kandidat in jedem Kollegium bekam.

¹⁾ Appendix vom Jahre 1780, S. 34.

²⁾ Universitätsbibliothek Basel, Vaterländ. Bibl. O 12 I, am Schlusse des Sammelbandes.

³⁾ Siehe C. Sartorius im Basler Jahrbuch 1893.

⁴⁾ Das zu Grunde liegende Original ist auf dem Staatsarchiv nicht mehr vorhanden; die Protokolle der Regenz bringen nur die Hauptsachen, aber nicht so viel Details.

4. Die Bezeichnung desjenigen, der durch den „Stich“ (per sortem) in den Dreivorschlag kam.

5. Name des aus dem Dreivorschlag durch's Los Gewählten und Datum der Wahl.

6. Bei etwa einem Dutzend Wahlen ist durch kleine Buchstaben angegeben, für welchen Kandidaten ein Wähler gestimmt hat; es konnte dies nur dadurch geschehen, dass irgend Jemand die Handschriften der Stimmzettel analysierte.¹⁾

Ich lasse nun die Euler betreffende Tabelle von Pfarrer Huber folgen, wobei sich also die kleinen Buchstaben in der zweiten Kolonne auf die Kandidaten der dritten Kolonne beziehen:

Wahl des Professors der Physik, 1. April 1727.

Bewerber (alphabetisch)	Mitglieder der 3 Wahlkollegien	Es erhielten Stimmen	Es kamen in's Ternarium	Durch's Los wurde gewählt	
<i>Bernoulli, Dan.,</i> Prof. i. Petersburg	I. Prof. Zäslin	?			
<i>Birr, Anton,</i> Cand. der Med.	Dep. Louvis	?	} Hermann	} Staehelin	
<i>Buxtorf, Aug. Joh.,</i> Cand. der Theol.	Dep. Socin	?			a Hermann 3
<i>Euler, Leonhard,</i> stud. theol.	Prof. Frey	?			b Birr 1
<i>Hermann, Jakob,</i> Prof. i. Petersburg	Prof. Iselin	?			c Ryhiner 1
<i>Ryhiner, Peter,</i> Cand. der Theol.	Prof. Miege	d	d Buxtorf 1		
<i>Staehelin, Bened.,</i> Dr. der Med.	II. Dep. Burckhardt	a	} Staehelin		
<i>Wenz, Ludwig,</i> Lic. der Rechte	Stadtschreiber Christ	d			a Staehelin 3
	Prof. Tonjola	b			b Bernoulli 1
	Prof. v. Waldkirch	a			c Euler 1
	Prof. J. R. Zwinger	a	d Ryhiner 1		
	Prof. Joh. Bernoulli	c			
	III. Antistes Burckhardt	c	} Birr (durch den Stich)		
	Prof. Wettstein	d		a Wenz 1	
	Prof. König	a		b Bernoulli 1	
	Prof. Battier	c		c Ryhiner 2	
	Prof. Buxtorf	b		d Birr 2	
	Prof. Harscher	d			

¹⁾ Dass derartige Indiskretionen möglich waren und nicht selten vorkamen, gibt Ochs (VII, 591) für alle Wahlen ausdrücklich zu.

Wie man sieht, hatte Euler mit dem Lose nichts zu tun; er kam weder in den „Stich“, noch in den Dreivorschlag; Euler hatte nur eine einzige Stimme, allerdings die gewichtigste, nämlich diejenige von Joh. Bernoulli.¹⁾

Dass Euler nicht eine grössere Zahl von Stimmen auf sich vereinigte ist begreiflich: er war damals noch nicht zwanzig Jahre alt und noch in der theologischen Fakultät immatrikuliert;²⁾ man wusste ferner, dass er schon mit Petersburg in Unterhandlung stand.³⁾ Die drei Petenten aber, die in den Dreivorschlag kamen,⁴⁾ konnten schon auf gewisse Verdienste verweisen: Hermann, geb. 1678, war Physiker und Mathematiker von europäischem Rufe; Benedikt Staehelin, geb. 1695, war seit 10 Jahren Doktor der Medizin und als vortrefflicher Forscher in Botanik bekannt; A. Birr, geb. 1693, war Licentiat der Medizin und als Philologe geschätzt; man erwartete von Staehelin und Birr, dass sie auch in der Physik Tüchtiges leisten würden.

Euler hätte übrigens später Gelegenheit gehabt, nach Basel zurück zu kehren. Als 1748 die Professur für Mathematik frei geworden war, frug man Euler amtlich an, ob er einen Ruf, ohne Wahl und ohne Los, annehmen würde. Euler zog es vor, in Berlin zu bleiben und später nach Petersburg zu gehen.

Das Manuskript von Dekan Huber gibt uns nicht nur Aufschluss über Euler, sondern es gewährt uns auch Einblick in die damaligen Wahlsitten. Es mögen nur folgende Punkte hervorgehoben werden:

Zunächst ist die grosse Zersplitterung der Stimmen sehr auffallend: dass ein Kandidat im Ganzen mehr als 5 Stimmen bekommt, ist sehr selten, und nur in zwei Fällen wurde die gleiche Person durch zwei Wahlkollegien in den Dreivorschlag geschickt.

¹⁾ Konform unserer Tabelle sagen auch die *Athenae Rauricae* l. c.: „inter plures candidatos, eosque egregios, Bernouillii, praeceptoris sui, arbitri ingeniorum atque profectuum certissimi, calculum retulit (sc. Euler).“

²⁾ Erst am 2. April trat er in die medizinische Fakultät über.

³⁾ Am 5. April reiste er in der Tat nach Petersburg ab.

⁴⁾ Birr allerdings nur durch den Stich, aber doch mit 2 Stimmen.

Ferner ist es merkwürdig, dass nie ein Bewerber ganz ohne Stimme blieb; offenbar versicherte man sich vorher irgend eines Wahlmannes, sonst zog man sich zurück.

Auch berührt es uns seltsam, dass die nächsten Verwandten eines Kandidaten, sein Vater oder Bruder, an der Wahl teilnehmen durften. Zum Glück stellen wir aber aus den Listen fest, wie der persönliche Anstand hier diese Lücke des Gesetzes ausfüllte: Joh. Bernoulli stimmt nicht für seinen Sohn Daniel, sondern für Euler; J. R. Zwinger gibt 1732 und 1751 nicht seinem Bruder Friedrich die Stimme, sondern einem Anderen. Es finden sich in den ca. 36 Wahlkollegien, wo die Stimmgebung bei Dekan Huber notiert ist, nur zwei oder drei Fälle, bei denen es an Takt gefehlt hat. Später, d. h. nach 1770¹⁾, mussten die Verwandten abtreten.

Endlich bringen uns die Tabellen Huber's einige Beispiele für den Hauptmangel des Gesetzes von 1718, welcher darin besteht, dass ein Bewerber, der nur eine einzige Stimme hatte, durch den Stich in den Dreivorschlag gelangen konnte; dieser Fall ist in den 63 Wahlkollegien, die darüber Aufschluss geben, nur dreimal vorgekommen, und nur einer von diesen hatte dann noch das Glück, im Dreivorschlag durch das Los gewählt zu werden.²⁾

Gewiss, das Verfahren von 1718 war nicht ideal, aber es machte die eingerissenen Missbräuche, die Praktiken, unmöglich. Und trotz allen Mängeln hat es nicht so „unberechenbaren Schaden“ gestiftet, wie heutzutage oft geglaubt wird.

Der Einwand, die tüchtigsten Basler seien durch Missgeschick beim Los in's Ausland getrieben worden, ist unberechtigt; er trifft weder für Euler noch für Merian zu! Daniel Bernoulli und der Astronom Huber kamen später wieder zurück. Nikolaus II und Jakob II Bernoulli gingen allerdings nach vergeblichen Bewerbungen nach Petersburg; beide starben daselbst jung; Niemand kann sagen, ob sie nicht später wie ihre Verwandten doch noch heimgekehrt wären. Johann III Bernoulli, Astronom in

¹⁾ Den genauen Zeitpunkt konnte ich nicht feststellen.

²⁾ Es war H. Brucker, 1747, Professor der Geschichte.

Berlin, hat in Basel nie kandidiert, ebensowenig Abel Socin, bevor er nach Hanau ging; erst 1777 bewarb letzterer sich von Hanau aus um die praktische Professur; die Specimina und Disputationen wurden ihm erlassen; er gelangte nicht in den Dreivorschlag; ein Jahr später kehrte er gleichwohl nach Basel zurück, doch hielt er sich nicht mehr zur Universität, sondern trat in die Gärtnere-Zunft.

Der einzige Gelehrte von Bedeutung, den man als „Opfer des Loses“ hinstellen könnte, ist der Mediziner J. J. Huber, zuerst Extraordinarius in Göttingen, dann Hofrat in Cassel; er war 1733 durch den Stich in's Ternarium gekommen, aber das Los fiel auf Daniel Bernoulli; Huber meldete sich erst 1753 wieder an, er kam nicht in den Dreivorschlag.

Unter den in Basel ansässigen Bewerbern, die in Wahl oder Los beständig Unglück hatten, ist meines Wissens keiner gewesen, der sich durch hervorragende Gaben oder Leistungen ausgezeichnet hätte.

Man wirft dem „Lose“ noch vor, es habe Leute auf Lehrstühle gebracht, auf die sie nicht passten. Aber hieran war doch nicht das Los allein schuld, sondern der Mann selbst, der sich um diese Professur bewarb, und die Rögeng, die ihn eligibilis erklärte, und endlich der oder die Wähler, die für ihn stimmten.

Ganz ungereimt ist endlich die Behauptung, die „Losordnung“ habe die „Verbaslerung“ der Universität mit verursacht. Diese beiden Dinge haben nichts mit einander zu tun. Es war jedem Ausländer unbenommen, sich um eine Professur zu bewerben. Dass es nicht geschah, lag an den kleinen Besoldungen, an der Schwierigkeit der Einbürgerung und Niederlassung, an der Langweiligkeit der Stadt, vor allem aber an der grossen Zahl der einheimischen Bewerber, von denen fast immer einzelne wirklich sehr gut qualifiziert waren.

In der Tat standen die Basler Professoren des 18. Jahrhunderts durchaus nicht hinter den Lehrern anderer Universitäten zurück, sagt doch z. B. Isaac Iselin in den „Unvorgreiflichen Gedanken“: „Wir haben diessmalen noch

das Glück, so gelehrte und würdige Männer zu besitzen, als immer eine der berühmtesten Schulen Deutschlands und dieses in keiner geringen Zahl.“ Aehnlich spricht sich Daniel Bernoulli in dem oben zitierten Gutachten aus: „unsere Stadt besitzt noch Gelehrte, um eine der berühmtesten Universitäten von der Welt zu formieren.“

Ich wiederhole: die Wahlordnung von 1718 hatte gewisse Mängel, aber sie war besser als die frühern und brachte der Universität keinen Nachteil.

Hundert Jahre blieb der Wahlmodus von 1718 in Geltung; doch wurde er durch die Helvetische Regierung mehrmals vergewaltigt. Das Helvetische Direktorium ernannte, ohne Fakultät und Regenz anzufragen, C. Fr. Hagenbach zuerst (1798) zum Extraordinarius, dann (1801) zum Ordinarius der Anatomie und Botanik, ebenso (1801) J. J. Stückelberger zum ordentlichen Professor der praktischen Medizin.¹⁾ Die Regenz protestierte, aber sie konnte die aufgedrungenen Mitglieder nicht zurückweisen. Als jedoch zwei Jahre später die Helvetik zusammengebrochen war, kam sofort wieder der alte Modus zur Anwendung. Hagenbach und Stückelberger mussten „cum excusatione“ ihre Antrittsvorlesung nachholen; diese beiden Herren fassten „trotz getaner Busse“ nie festen Fuss in Universitätskreisen; es war dies wohl einer der Gründe zu ihrem brüsken Rücktritt (1818).

Bei der Reorganisation der Universität im Jahre 1818 wurde die Wahl der Professoren auf einen prinzipiell anderen Boden gestellt. Das Verfahren von 1718, das „Los zu Dreyen“ ist jedoch nicht darum abgeschafft worden, weil man es an sich für schädlich oder ungerecht hielt, sondern weil man die Universität bei der Besetzung der Professuren nicht mehr wollte mitwirken lassen.

Nunmehr ist es der Erziehungsrat, der entweder die Professoren auf Grund von Konkurs und Prüfung wählt, oder ihre unmittelbare Berufung beantragt; die definitive Ernennung ist beidemal Sache des Kleinen Rates.

¹⁾ Siehe Akten der Regenz und Fakultät; vgl. auch Luginbühl, Basler Jahrbuch 1888; H. Frey, Basler Neujahrsblätter 1876 und 1877.

Gesetz über die Aufstellung und Organisation des Erziehungsraths vom 17. Juni 1818:

§ 11. „Alle ordentlichen Professor- und Lehrerstellen sollen nach einer öffentlichen Auskündigung, und nach eröffnetem Conkurs besetzt werden. Der Erziehungsrath bestimmt also durch ein besonderes Reglement, die Dauer der Auskündigung, die Art des Concurses und die Prüfungen, welchen sich die Professoren . . . bei Erledigungen zu unterziehen haben.

Jedoch kann der Kleine Rath in Fällen, wo es zum Vortheil der Anstalt gereicht, auf einen motivierten Vorschlag des Erziehungsraths, durch unmittelbaren Ruf Professoren ernennen.“

§ 12. „Bei eintretenden Vacanzen schlägt der Erziehungsrath die zu erwählenden ordentlichen und ausserordentlichen Professoren dem Kleinen Rath zur Bestätigung vor oder trägt auf ihre Ernennung durch unmittelbaren Ruf an; wenn hingegen die Umstände die Anstellung von Lectoren in dem eint oder anderen Fach für einige Zeit erfordern, so geschieht sie durch den Erziehungsrath.“

Regenz und Fakultäten sind also völlig ausgeschaltet. Nicht einmal der Curatel wird Erwähnung getan; in praxi wurde sie jedoch, wie sich aus den Akten ergibt, immer angefragt. Die Curatel liess sich ihrerseits von Vertrauensmännern aus den betreffenden Fakultäten beraten;¹⁾ diese hatten eventuell die „Prüfungen“ vorzunehmen, d. h. sie mussten mit den Bewerbern ein privates Colloquium abhalten und den Probelektionen beiwohnen. Uebrigens kamen Conkurs und Prüfungen, obwohl sie die Regel bilden sollten, mehr und mehr ausser Uebung; Curatel und Erziehungskollegium verschafften sich auf andere Weise Sicherheit über den zu Wählenden.

Das Universitätsgesetz vom 9. April 1835 brachte nichts wesentlich Neues:

Gesetz über die Einrichtung des Pädagogiums und der Universität vom 9. April 1835.

§ 36. „Die Professorenstellen sollen nach einer öffentlichen Auskündigung und nach eröffnetem Konkurse besetzt werden.

¹⁾ Bei den Medicinern waren es zuerst J. R. Burckhardt, später Jung und Miescher-His; bei den andern Fakultäten besonders Peter Merian, Andreas Heusler sen., W. Vischer sen., K. R. Hagenbach.

Das Erziehungskollegium bestimmt die Dauer der Auskündigung sowie die Art und die Bedingungen des Konkurses. Es nimmt die Wahl, nach Anhörung des Gutachtens der Curatel, durch geheimes absolutes Stimmenmehr vor, und unterlegt dieselbe der Bestätigung des Kleinen Raths. Jedoch kann der Kleine Rath in Fällen, wo es zum Vortheil der Anstalt gereicht, auf einen motivierten Vorschlag des Erziehungskollegiums durch unmittelbaren Ruf Professoren ernennen.

Für temporäre Versehung vakante Lehrstellen durch Lektoren sorgt das Erziehungskollegium.“

Die Anhörung der Curatel ist jetzt ausdrücklich gefordert, die Wahlen im Erziehungskollegium geschehen durch geheimes absolutes Stimmenmehr. Obwohl Auskündigung und Konkurs immer noch in den Vordergrund gestellt sind, (— wobei jedoch von „Prüfungen“ nicht mehr die Rede ist) wird doch faktisch die unmittelbare Berufung das gewöhnliche Verfahren, d. h. die Curatel machte dem Erziehungskollegium einen oder mehrere Vorschläge, das Erziehungskollegium stimmt darüber ab und der Kleine Rat bestätigt und ernennt.

Im jetzt noch geltenden Universitätsgesetz vom 30. Januar 1866 sind Auskündigung und Konkurs (inclusive Prüfung) weggelassen: die Curatel begutachtet, das Erziehungskollegium schlägt vor, und der Kleine Rat ernennt.

Universitätsgesetz vom 30. Januar 1866.

§ 13. „Die Professoren werden vom Kleinen Rath auf Vorschlag¹⁾ des Erziehungskollegiums ernannt, welches zuvor das Gutachten der Curatel, und bei Stellen der philosophischen Fakultät, mit denen Unterricht an der Gewerbeschule verbunden ist, auch das der Inspection der Gewerbeschule anzuhören hat. Betreffend die Wahlart der Professoren der Klinik bleiben die besonderen Verabredungen mit der Stadtbehörde vorbehalten.

Die Anstellungen sind lebenslänglich. Für temporäre Versehung erledigter Lehrstellen sorgt nötigenfalls das Erziehungskollegium.“

¹⁾ Ueber die Interpretation dieses Ausdruckes siehe A. Teichmann, Die Universität Basel seit 1835, S. 26.

Dass die Curatel bei den Fakultäten ein Votum einholt, ist nicht gesetzlich gefordert, kam aber doch mehrmals vor, namentlich bei den Medicinern; in anderen Fällen wurde von der Curatel eine vorberatende Kommission ernannt, bestehend entweder bloss aus Fakultätsmitgliedern oder aus Fakultätsmitgliedern und anderen Sachverständigen.¹⁾

Bei einem künftigen Universitätsgesetz dürfte es sich empfehlen, die Fakultätsgutachten als unerlässlich zu stipulieren; doch sollten dabei nur die Ordinarii mitwirken.

Natürlich ist das Fakultätsvotum nicht bindend für die oberen Behörden. Hier wird es, wie immer, auf die Einsicht, Gewissenhaftigkeit und Unabhängigkeit derjenigen Personen ankommen, die an den definitiven Beschlüssen — Wahl oder Ernennung — beteiligt sind.

¹⁾ Bei Besetzung der klinischen Professuren haben auch die Spitalbehörden im Erziehungsrate mitzustimmen.